

Satzung Erntegemeinschaft Solawi Köln

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Erntegemeinschaft Solawi Köln“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Zweck des Vereins ist die Erprobung von ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität und regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderungen von sozialen Beziehungen, global verantwortlichem Handeln, (basis)demokratischen und solidarischen Organisationsformen, sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.

Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- a) Betreiben von ökologischer Landwirtschaft und Gemüsebau in gemeinschaftlicher Selbstversorgung.
- b) Erhalt alter und samenfester Gemüsesorten.
- c) Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft.
- d) Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen für Fachkräfte im ökologischen Landbau für die Gewährleistung des erfolgreichen Anbaus und zur Anleitung der Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos und nicht profitorientiert tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds (§ 5) zu erfüllen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein; durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt muss mit dreimonatiger Frist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erklärt werden oder kann bei möglichem Eintritt eines neuen Mitgliedes jederzeit erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes.

Ausschlussgründe sind:

- a) Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden.
- b) Wenn das Mitglied seinen in § 5 genannten Verpflichtungen unter a) und b) nicht nachkommt.

Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). In diesem Fall muss der Ausschluss, um Wirksam zu sein, durch die Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit bestätigt werden. Der Antrag auf Berufung gilt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht zurückgewiesen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) auf eigene Gefahr an Vereinsaktivitäten teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- b) Produkte aus der gemeinsam organisierten Landwirtschaft zum Eigenverbrauch zu entnehmen. Über deren Verteilung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) an der Mitgliederversammlung, die den Haushalt beschließt (Bieterrunde), teilzunehmen. Dabei können sich die Mitglieder durch andere, schriftlich bevollmächtigte Mitglieder vertreten lassen.
- b) regelmäßig den bei der Mitgliederversammlung vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- c) zur ehrenamtlichen Mithilfe (im Rahmen ihrer Möglichkeiten) bei den Aktivitäten des Vereins. Mitgliedsorganisationen haben diese Mitarbeit durch ihre Mitglieder zu erbringen. Dazu können unter anderem folgende Aktivitäten und ehrenamtlichen Tätigkeiten gehören:
 - Mitarbeit in der Landwirtschaft
 - Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an die Mitglieder
 - Koordinations- und Pflegearbeiten für und an den Ausgabestellen
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen oder Workshops
 - diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Der bei der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag ist zahlbar nach vereinbarter Aufteilung. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden bei der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organe (Arbeitsgruppen und Koordinationsgremien) können von der Mitgliederversammlung in einer Selbstverwaltungsordnung festgelegt werden.

§ 8 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 1000 € sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Konsens, das heißt ohne Gegenstimmen. Kommt es im Vorstand nicht zu einer Einigung, soll die Mitgliederversammlung entscheiden.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit abwählen. Ein Abwahantrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden zustimmen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Abwahl unter drei, ist umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Kommt es nicht zu einer 4/5 Mehrheit für ein neues Vorstandsmitglied, so bleibt das abgewählte Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Beschlussfähigkeit, Entscheidungen:

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht 14 Tage vorher einberufen wurde. Es soll immer versucht werden, Entscheidungen im Konsens zu treffen, das heißt ohne Gegenstimme. Ist das nicht möglich, erfolgen Entscheidungen durch Abstimmungen mit Vier-Fünftel-Mehrheit, das heißt mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder müssen mit Ja stimmen.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine/n Protokollant/in sowie eine Sitzungsleitung. Das Protokoll ist von dem/der Protokollant/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Angelegenheiten der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes (Bieterrunde); Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands; Beschlussfassung; Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann eine Selbstverwaltungsordnung (Vereinsordnung) verabschieden und diese bei Bedarf weiter entwickeln.

Einberufung der Mitgliederversammlung:

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Versand per E-Mail ist zulässig. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine 4/5 Mehrheit erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung angekündigt worden sein.

Bezüglich einer Auflösung ist der Verein nur beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern, kann erneut zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen dem Verein „Solidarische Landwirtschaft Köln e.V.“ mit Sitz in Köln übertragen, wenn kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

Errichtet am: 28.01.2017